



Informationsveranstaltungen vom 26. und 27. November 2015

Kontrolle von Pufferstreifen

Fredy Trefny
Leiter Sektion Landwirtschaftlicher Umweltschutz
Amt für Umwelt und Energie

**erhalten
und
gestalten**

St Gallen kann es.

Inhalt

1. Begrüssung
2. Anlass für diese Informationsveranstaltung
3. Wieso braucht es Pufferstreifen?
4. Gesetzliche Grundlagen
5. Aufgaben der Behörden bei der Kontrolle von Pufferstreifen
- 6. Messmethoden mit Beispielen (TrF)**
7. Welche Konsequenzen kann das Nichtbeachten der Pufferstreifen haben?
 - a) Strafrechtliche Konsequenzen
 - b) Auswirkungen auf die Direktzahlungen (TrF)**
8. Weiteres Vorgehen AFU SG
9. Fragen



Pufferstreifen ohne ausgedehnten Gewässerraum



Pufferstreifen – richtig messen und bewirtschaften

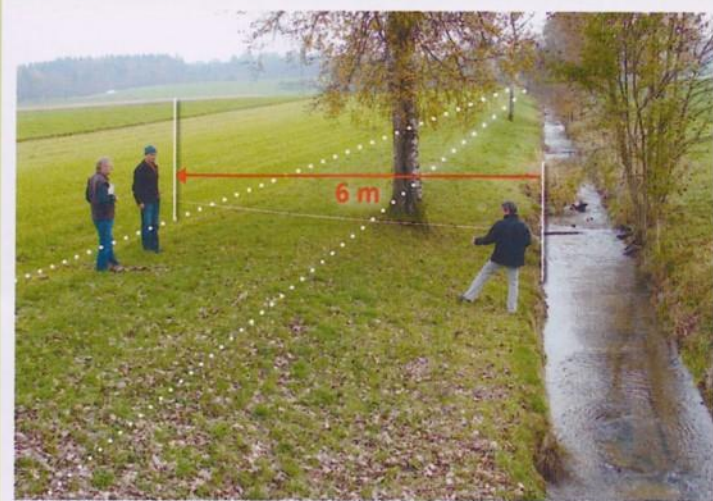
Sie dürfen entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Waldrändern und oberirdischen Gewässern auf einer Breite von mindestens 3 Metern keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausbringen. Dieses Anwendungsverbot bezieht sich auf die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).

Wenn Sie den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN erfüllen wollen, muss dieser 3 Meter breite Streifen einen sichtbaren Gras- oder Krautbewuchs aufweisen. Entlang von Oberflächengewässern muss der ganzjährig sichtbare Gras- resp. Krautstreifen sogar 6 Meter breit sein und Sie dürfen darauf keine Pflanzenschutzmittel ausbringen.

Das vorliegende Merkblatt zeigt Ihnen auf, wie Sie die Breite dieser Streifen richtig abmessen und diese sogenannten Pufferstreifen richtig bewirtschaften.



Entlang Gewässer 6 Meter Pufferstreifen, ganzjährig begrünt. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten. Keine Dünger auf den ersten 3 Metern. Falls Böschungsoberkante vorhanden, werden die 3 m ab Oberkante gemessen.



Was ist ein Pufferstreifen?

Im ökologischen Leistungsnachweis ÖLN heissen diese Grünstreifen mit einem Anwendungsverbot für Dünger und Pflanzenschutzmittel Pufferstreifen. Sie müssen diese Streifen entlang von Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, oberirdischen Gewässern, Feucht- und Mooren anlegen.

Diese Streifen müssen auf der ganzen Länge und während dem ganzen Jahr in der Regel eine klar erkennbare Grünland- oder Streuvegetation aufweisen. In Ausnahmefällen kann die Vegetation aus Ackersäumen, Buntbrachen, Rotationsbrachen oder Ackerschonstreifen bestehen.

Die Pufferstreifen müssen entlang von Hecken, Feldgehölzen, Ufergehölzen und Waldrändern mindestens 3 Meter breit sein. Entlang von oberirdischen Gewässern muss der Pufferstreifen mindestens 6 Meter breit sein, wobei das Düngerverbot nur auf den ersten 3 Metern gilt.

Wieso braucht es Pufferstreifen?

Auf dem Kulturland ausgebrachte Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in benachbarte Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Feuchtgebiete, Wälder oder Gewässer gelangen. Aus diesem Grund braucht es einen unbehandelten Pufferstreifen zwischen dem Kulturland und den erwähnten Lebensräumen. Diese Pufferstreifen spielen auch eine wichtige Rolle für die Artenvielfalt. Dank der extensiven Nutzung sind sie ein wichtiger Lebensraum für Wildpflanzen und Nützlinge. Der gras- oder krautartige Bewuchs ist auch gleichzeitig ein Erosionsschutz gegen den Abtrag von Feinerde in Gewässer.

Gesetzliche Grundlagen

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), SR 814.81 (Anhänge 2.5 und 2.6):

Es ist verboten Pflanzenschutzmittel und Dünger in Hecken, Feldgehölzen und Wald sowie in einem Streifen von 3 Metern entlang dieser Elemente auszubringen.

Direktzahlungsverordnung (DZV), SR 910.13: Die DZV definiert und regelt die Anwendung der Pufferstreifen in den Artikeln 7, 48 und 73b.

Kantonale und kommunale Auflagen: In gewissen Fällen können der Kanton oder die Gemeinde weitergehende Auflagen machen.

Ausnahmen

Entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen kann der Kanton bewilligen, dass in folgenden Fällen die Pufferstreifen in Form von Ackerschonstreifen, Buntbrachen, Rotationsbrachen oder Ackersäumen angelegt werden:

- Entlang von Autobahnen, National- und Kantonsstrassen;
- Entlang von Eisenbahnlinien;
- Entlang von Bauzonen wie Industrie- und Wohnzonen;
- Zwischen zwei parallel verlaufenden Hecken, die weniger als 40 Meter voneinander entfernt sind;
- In weiteren vom Kanton definierten Fällen.

Konventionelle Betriebe dürfen auf dem Pufferstreifen auch eine Ackerkultur anlegen. Das Düng- und Pflanzenschutzmittelverbot auf den 3 Metern Breite gilt aber auch in diesem Fall.

In folgenden Fällen braucht es keinen Pufferstreifen:

- Entlang von Wind- und Sichtschutzhecken, die mit Thuja oder anderen nicht einheimischen Sträuchern und Bäumen bepflanzt sind;
- Entlang von Feldgehölzen mit weniger als 30 m² Fläche;
- Entlang von Einzelbäumen oder Baumgruppen ohne Gehölz als Unterwuchs.

Pufferstreifen entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Waldrändern

Hecken und Ufergehölze sind grösstenteils geschlossene, wenige Meter breite Gehölzstreifen. Sie bestehen vorwiegend aus einheimischen und standortgerechten Stauden, Sträuchern und einzelnen Bäumen. Damit ein Gehölzstreifen als Hecke zählt, muss er mindestens 10 Meter lang sein. Falls der Abstand zwischen den Enden zweier benachbarter Gehölzstreifen weniger als 10 Meter beträgt, werden sie als ein zusammenhängender Gehölzstreifen angesehen.

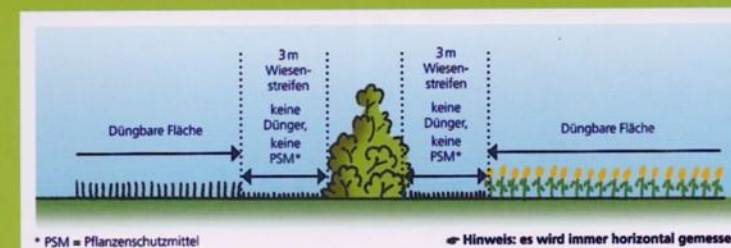
Feldgehölze sind flächig angeordnete Gruppen von Sträuchern mit oder ohne Bäume. Damit ein solche Strauchgruppe als Feldgehölz zählt, muss die Fläche mindestens 30 m² betragen.

Wald ist jede bestockte Fläche mit den folgenden Mindestmassen (Bereiche):

- Fläche inkl. Waldsaum von mind. 2 bis 8 Aren
- Breite inkl. Waldsaum von mind. 10 bis 12 Metern
- Alter der Bestockung von mind. 10 bis 12 Jahren

Die Kantone bestimmen die Werte innerhalb dieser drei Bereiche, wann die bestockte Fläche als Wald bezeichnet wird.

Für den ÖLN müssen Sie entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Waldrändern einen Pufferstreifen von mindestens 3 Metern Breite anlegen. Gemessen wird ab Anfang des sichtbaren Gras- oder Krautbewuchses. Der Streifen muss das ganze Jahr aus einem sichtbaren Grün- oder Streueflächenstreifen bestehen. Sie dürfen auf diesen Streifen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausbringen. Ausnahme: Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können. Für den Biolandbau gilt diese Ausnahme nicht. Für weitere Bewirtschaftungsauflagen auf diesen Streifen siehe Tabelle auf Seite 8.

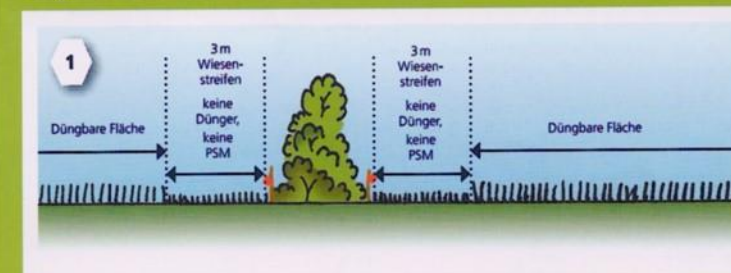


* PSM = Pflanzenschutzmittel

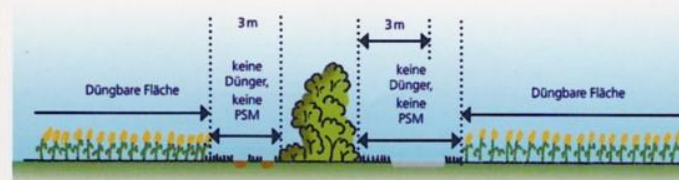
Hinweis: es wird immer horizontal gemessen

Die Darstellungen im Folgenden gelten für ÖLN- und Biobetriebe.

1. Pufferstreifen entlang von Hecken und Feldgehölzen in einer Weide
Eine standortgerechte Beweidung der Streifen ist erlaubt. Der Pufferstreifen darf nicht als düngbare Fläche angerechnet werden.



2

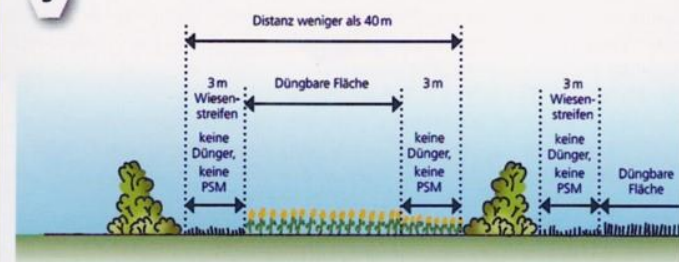


2. Pufferstreifen entlang von Hecken und Feldgehölzen mit Weg auf einer Seite, sowie Pufferstreifen entlang von Grundstücken

Linke Seite: Der Pufferstreifen muss unabhängig von der Grundstücksgrenze vorhanden sein. Legen Sie eine Hecke neu an, sind die kantonalen Vorschriften zu beachten.

Rechte Seite: Der unbefestigte oder auch befestigte Weg gilt als Teil des Pufferstreifens. Ist die Wegbreite kleiner als 3 Meter, muss mit zusätzlichem Grünland auf 3 Meter ergänzt werden. Hinweis: entlang dem Weg wird im ÖLN ohnehin beidseitig je ein mindestens 50 cm breiter Grasstreifen verlangt.

3



3. Pufferstreifen entlang von Hecken und Feldgehölzen, die weniger als 40 Meter voneinander parallel verlaufen. Ist die Distanz zwischen zwei parallel verlaufende Hecken, Feldgehölzen weniger als 40 Meter, dürfen Sie statt dem Grün- oder Streustreifen auch Ackerschonstreifen, Buntbrachen, Rotationsbrachen oder Ackersäume anlegen.

Das Verbot für Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz gilt aber trotzdem.

4



4. Pufferstreifen entlang von Wald-rändern mit und ohne Grundstücksgrenzen

Entlang von Wald-rändern muss immer ein mindestens 3 Meter breiter sichtbarer Grün- respektive Streueflächenstreifen vorhanden sein. Wo die Grenzsteine stehen, spielt keine Rolle. Die Landeigentümer sind selber dafür verantwortlich, dass der Wald nicht in das Kulturland einwächst. Der Streifen wird ab dort gemessen, wo der sichtbare Gras- oder Krautbewuchs beginnt, auch wenn die Äste der Bäume überhängend sind.

Gesetzliche Grundlagen

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), SR 814.81 (Anhänge 2.5 und 2.6):

Es ist verboten Pflanzenschutzmittel und Dünger in oberirdischen Gewässern und entlang in einem Streifen von 3 Metern Breite entlang dieser Gewässer auszubringen.

Direktzahlungsverordnung (DZV), SR 910.13: Die DZV definiert und regelt die Anwendung der Pufferstreifen in den Artikeln 7, 48 und 73b.

Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV), SR 910.91: Die Artikel 14 und 16 enthalten die Definitionen für landwirtschaftliche Nutzflächen entlang von Fließgewässern.

Kantonale und kommunale Auflagen: In gewissen Fällen können der Kanton oder die Gemeinde weitergehende Auflagen machen.

Spezialfall

Entlang von Bachläufen und Entwässerungsgräben mit weniger als 180 Tagen Wasserführung pro Jahr sind anstelle von Grün- oder Streustreifen auch Ackerschonstreifen, Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackersäume oder ein Weg erlaubt. Der Pufferstreifen für den ÖLN muss nur 3 Meter breit sein. Die Abstandsvorschriften bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen aber gemäss Packungsaufschrift eingehalten werden.

Konventionelle Betriebe dürfen auf dem Pufferstreifen auch eine Ackerkultur anlegen. Das Düng- und Pflanzenschutzmittelverbot auf den 3 Metern Breite gilt aber auch in diesem Fall.

Pufferstreifen entlang von oberirdischen Gewässern

Ein Oberflächengewässer besteht gemäss Definition Gewässerschutzgesetz, Artikel 4:

- aus Wasserbett und Sohle und
- der anschliessenden Böschung und
- der pflanzlichen und tierischen Besiedelung.

Im ÖLN müssen Sie entlang von Oberflächengewässern einen 6 Meter breiten Pufferstreifen anlegen. Dieser Streifen muss das ganze Jahr aus einem sichtbaren Grün- oder Streueflächenstreifen bestehen. Vorhandene Ufergehölze oder Wege können Bestandteile des Pufferstreifens sein. Die Breite wird in der Regel ab Böschungsoberkante gemessen.

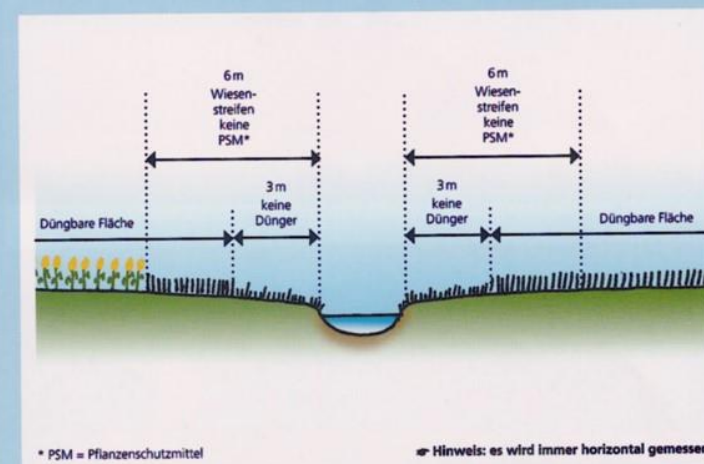
Sie dürfen auf den ersten 3 Metern dieser Streifen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausbringen. Auf den anschliessend zweiten 3 Metern dürfen Sie Dünger ausbringen und Unkräuter einzelstockweise bekämpfen, sofern dies mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht möglich ist. Für den Biolandbau gilt diese Ausnahme nicht.

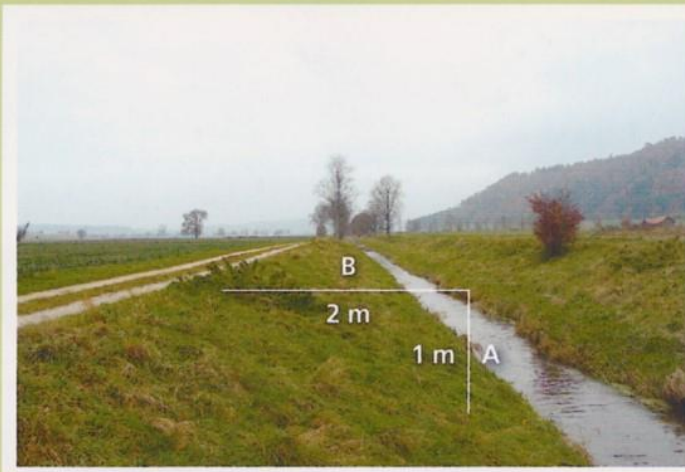
Die Sicherheitsabstände zum Gewässer sind beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäss Packungsvorschrift unbedingt einzuhalten. Siehe dazu auch Tabelle auf Seite 8.

Alle erwähnten Bestimmungen gelten unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen. Sie sind auch anzuwenden, wenn die Gewässer nicht als eigenständige Parzellen ausgeschieden sind. Für weitere Bewirtschaftungsauflagen auf diesen Streifen siehe Tabelle auf Seite 8.

➔ Diese Auflagen gelten auch für Renaturierungen.

Die Darstellungen im Folgenden gelten für ÖLN- und Biobetriebe.

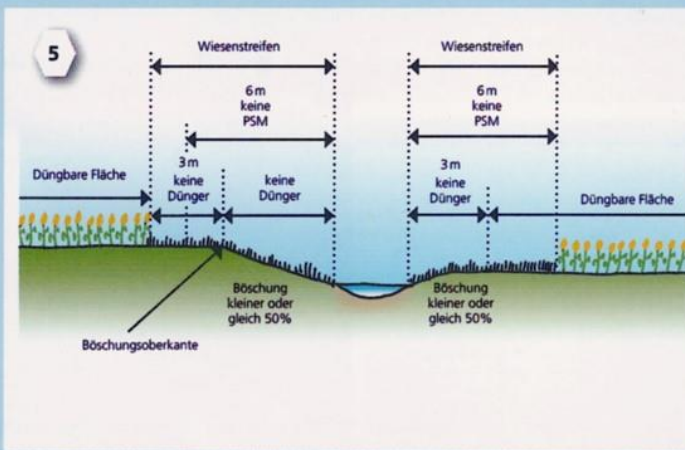




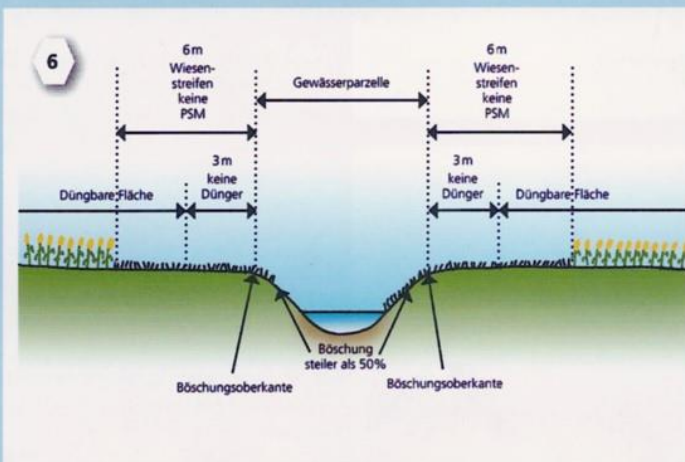
Methode zur Bestimmung der Neigung
größer oder kleiner 50 %

50 % Neigung = 1 m hoch (A)
2 m breit (B)

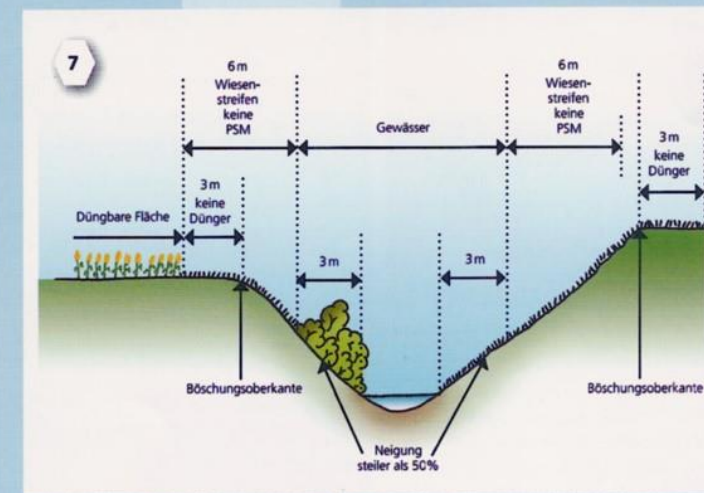
$$\text{Böschung in \%} = \frac{100 \times A}{B}$$



5. Pufferstreifen entlang Oberflächengewässer mit flacher Böschung, das heisst eine Neigung bis und mit 50%
Der Streifen muss einen sichtbaren Grün- oder Krautbewuchs aufweisen. Auf der linken Seite gilt das 3 Meter-Düngerverbot ab Böschungsoberkante und das 6 Meter-Pflanzenschutzmittelverbot ab Sohlrand. Auf der rechten Seite ist keine Böschungsoberkante vorhanden: es wird direkt ab Sohlrand gemessen.

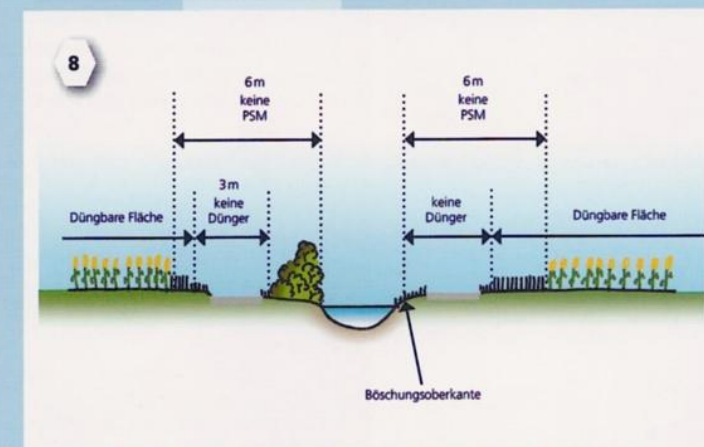


6. Pufferstreifen entlang Oberflächengewässer mit kurzer, steiler Böschung, d.h. weniger als 3 Meter breit und steiler als 50% Neigung
Der mindestens 6 m breite Pufferstreifen muss einen sichtbaren Gras- und Krautbewuchs aufweisen. Das 6 Meter-Pflanzenschutzmittelverbot und das 3 Meter-Düngerverbot wird ab Böschungsoberkante gemessen.



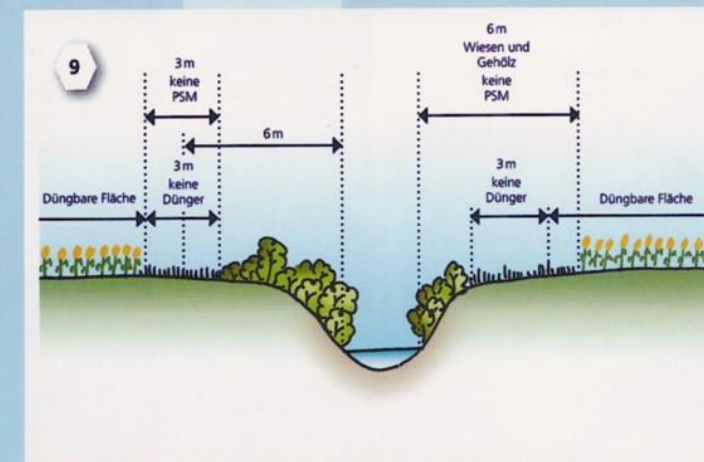
7. Pufferstreifen entlang Oberflächengewässer mit langer, steiler Böschung d. h. breiter als 3 Meter und steiler als 50% Neigung

Die ersten 3 Meter der Böschung gehören zum Gewässer. Der Streifen muss einen sichtbaren Grün- oder Krautbewuchs aufweisen. Vorhandene Ufergehölze sind ein Bestandteil des Streifens. Das 3 Meter-Düngerverbot wird immer ab Böschungsoberkante gemessen, sofern Kante erkennbar. Das 6 Meter-Pflanzenschutzmittelverbot wird nach den ersten 3 Meter abgemessen.



8. Pufferstreifen entlang Oberflächengewässer mit Wegen

Die Wege und Strassen sind immer ein Bestandteil des 6 Meter breiten Pufferstreifens. Hinweis: entlang dem Weg wird im ÖLN ohnehin beidseitig je mindestens ein 50 cm breiter Grasstreifen verlangt.

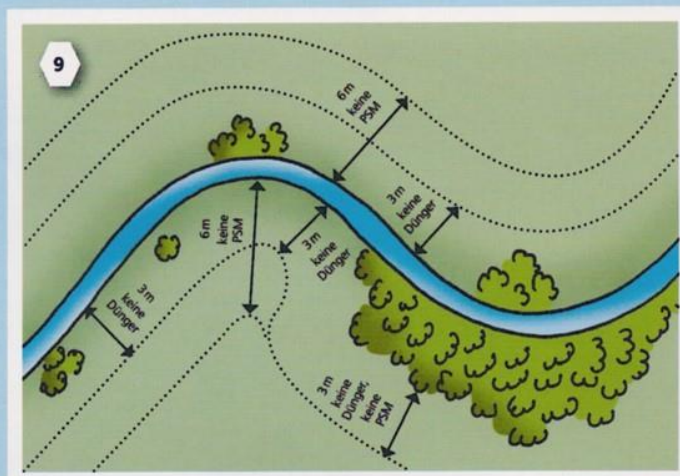


9. Pufferstreifen entlang Oberflächengewässer mit geschlossenen Ufergehölzen

Querschnitt

Bei Gewässern mit geschlossenen Hecken, Ufergehölzen werden die 6 Meter inkl. Gehölz unabhängig von der Neigung ab Sohlrand gemessen. Der Abstand 3 Meter ab Gehölzrand ist ebenfalls einzuhalten.

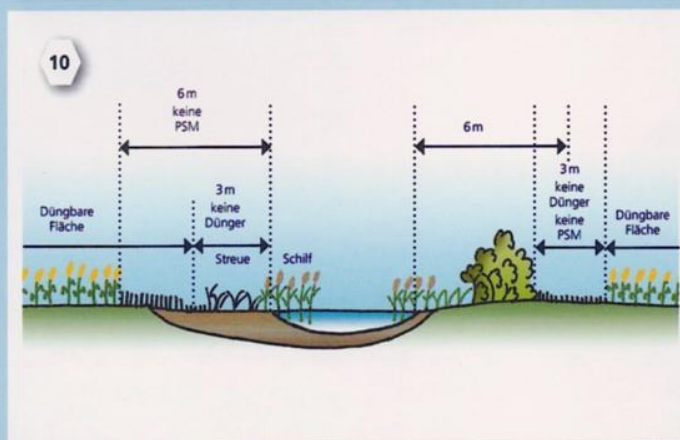




9. Pufferstreifen entlang Oberflächengewässer mit geschlossenen Ufergehölzen

Aufsicht

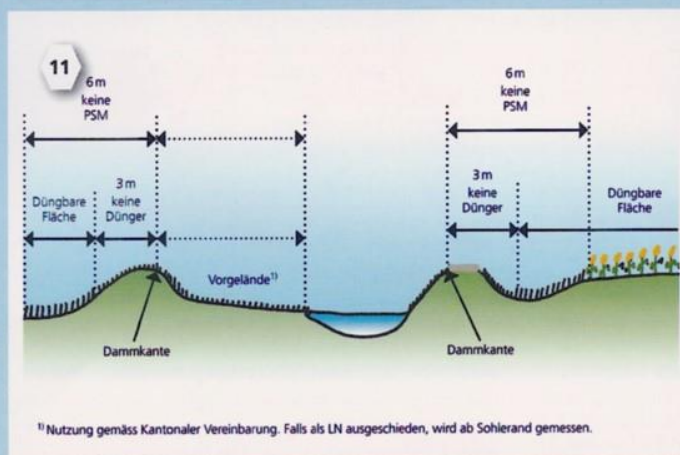
Sind die Gehölzstreifen länger als 10 Meter oder die Gehölzfläche ist grösser als 30m², werden diese Gehölze als Hecken resp. als Ufergehölz betrachtet. Entlang dieser Gehölze braucht es einen 3 Meter breiten Pufferstreifen. Sind die Abmessungen dieser Gehölze kleiner, werden sie nicht berücksichtigt. Hinweis: bei der Anlage der Bewirtschaftungsfläche muss konsequent der Pufferstreifen eingehalten werden. Der Pufferstreifen darf nicht angeschnitten werden.



10. Pufferstreifen entlang von Teichen, Moor- und Feuchtgebieten ohne Bewirtschaftungsvereinbarung

Linke Seite: Streuefläche gilt grundsätzlich als Pufferstreifen. Ist die Breite kleiner als 6 Meter, muss er mit einem Grünstreifen ergänzt werden.

Rechte Seite: Der Pufferstreifen ist ab Gewässerrand zu messen. Die 3 Meter Grünstreifen müssen ab Gehölzrand vorhanden sein. Ist die Fläche ein Bestandteil einer Naturschutzvereinbarung gelten deren Bestimmungen (inkl. Pufferzone)



11. Pufferstreifen entlang von Kanälen und Gewässern mit Vorgebäude und Dämmen

Steile Böschungen von Hochwasserdämmen zählen zum Gewässer. Flachufer innerhalb dieser Dämme haben ein Ausbringverbot für Dünger und Pflanzenschutzmittel. Für landwirtschaftlich genutzte Vorgebäude von Flüssen (Rhône, Rhein, Thur, Ticino) gelten in der Regel kantonale Bewirtschaftungsauflagen.

Die Pufferstreifen werden ab der wasserseitig gelegenen Dammkante gemessen.

¹⁾ Nutzung gemäss Kantonalen Vereinbarung. Falls als LN ausgeschrieben, wird ab Sohlrand gemessen.

So wird der Pufferstreifen im ÖLN bewirtschaftet

	Pufferstreifen entlang Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Waldrändern	Pufferstreifen entlang oberirdischer Gewässer 6 m Breite	
Breite	Mindestens 3 Meter	auf den ersten 3 Meter	auf den zweiten 3 Meter
Vegetation	Grünland, Streue, in gewissen Fällen auch Ackerschonstreifen, Buntbrachen, Rotationsbrachen oder Ackersäume. Empfehlung bei Neuansaat: SM 450, Übersaaten sind selten erfolgreich.		
Nutzung	Mindestens alle 3 Jahre. Schnittgut muss abgeführt werden. Falls es sich um eine Ökoausgleichsfläche handelt, sind die entsprechenden Auflagen gültig. Beweidung erlaubt bei entsprechenden günstigen Bodenverhältnissen. Streue darf nicht beweidet werden.		
Pflanzenschutzmittel	Unkräuter einzelstockweise bekämpfen, sofern dies mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht möglich ist Im Biolandbau verboten	Einsatz verboten	Unkräuter einzelstockweise bekämpfen, sofern dies mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht möglich ist. Im Biolandbau verboten.
		Achtung: Falls Sie Pflanzenschutzmittel einsetzen, die einen Sicherheitsabstand von 20 oder 50 Metern haben (siehe SPe 3), dürfen diese ab 6 Meter eingesetzt werden. 2 Bedingungen: der Bewuchs des Pufferstreifens ist höher als die zu behandelnde Kultur und das Sprühgerät ist mit einer Anti-Drift-Vorrichtung ausgerüstet. Bei 20 m Abstandsauflage muss nur eine der beiden Bedingungen erfüllt sein (Pflanzenschutzmittel-VO).	
Dünger	Verboten	Verboten	Erlaubt. In gewissen Fällen (Nr. 5 und 7) erst nach 3 m ab sichtbarer Oberkante.
Anrechnung als düngbare Fläche	Nein, auch wenn geweidet wird	Nein, auch wenn geweidet wird	Ja
Minimalfäche	Keine Auflagen	Keine Auflagen	
Befahren der Fläche mit landw. Fahrzeugen	Erlaubt für landwirtschaftliche und forstliche Zwecke, ausser es handelt sich um eine angemeldete Ökofläche		
Zwischenlagerung Silo-, Heuballen	Verboten	Verboten	Erlaubt, falls düngbare Fläche. Nicht erlaubt, falls angemeldete Ökofläche.
Zwischenlagerung Hofdünger, Kompost	Verboten	Verboten	Erlaubt, falls düngbare Fläche. Nicht erlaubt, falls angemeldete Ökofläche.
Feldrandkompostierung	Verboten	Verboten	Erlaubt, falls düngbare Fläche. Nicht erlaubt, falls angemeldete Ökofläche.
Vorübergehende Lagerung von Schlepp-, Brenn-, Astholz	Erlaubt, falls Holz nicht behandelt ist und Fläche nicht als Ökoausgleichsfläche angemeldet ist		
Anmeldung als Ökoausgleichsfläche (Auflagen eingehalten gemäss orangem Merkblatt "Ökoausgleich")	JA, als - extensive Wiese - Streue - extensive Weide	JA, als - extensive Wiese - Streue 1) - extensive Weide - Hecke, Gehölz 1) - Wassergräben, Tümpel, Teiche	JA, als - wenig intensive Wiese - extensive Wiese - Streue 1) - extensive Weide - Hecke, Gehölz 1)
Spezialkulturen	Bei Spezialkulturen gilt für bestehende Anlagen der Investitionsschutz. Für Neuanlagen resp. Ersatz bestehender Anlagen sind die oben beschriebenen Auflagen einzuhalten		

1) Hinweis: Ist die Gerinnesohle breiter als 5 m, gehören Streueflächen, Hecken und Ufergehölze nicht zur landw. Nutzfläche. Siehe auch AGRIDEA-Merkblatt "Landwirtschaftliche Nutzfläche entlang von Fließgewässern"

Impressum

Herausgeber: KIP, 8315 Lindau und PIOCH, 1000 Lausanne 6

Informationskonzept und Redaktion: Myriam Charollais, Lukas Keller

Autoren: KIP: Stephan Furrer, Heiri Niederberger, Ralph Gilg, Roman Steiger, Diego Forni, Lukas Keller; PIOCH: Patrick Vaudroz; Service de l'économie rurale Jura: Pierre Simonin; AGRIDEA: Myriam Charollais
Fachliche Begleitung: BAFU: Simone Aeschbacher, BLW: Laurent Nyffenegger

Layout: Michael Knipfer, AGRIDEA Lindau

Grafik: Myriam Charollais, AGRIDEA Lausanne

Bildnachweis: Lukas Keller (S. 1), Laurent Nyffenegger (S. 1, 5)

Übersetzung: Myriam Charollais, Lukas Keller

Vertrieb: agridea, 8315 Lindau, www.agridea.ch

Druck: Vogt-Schild Druck AG, 4552 Derendingen

Auflage: 1. Auflage 2009

Erschienen in grüne Nr. 7/09











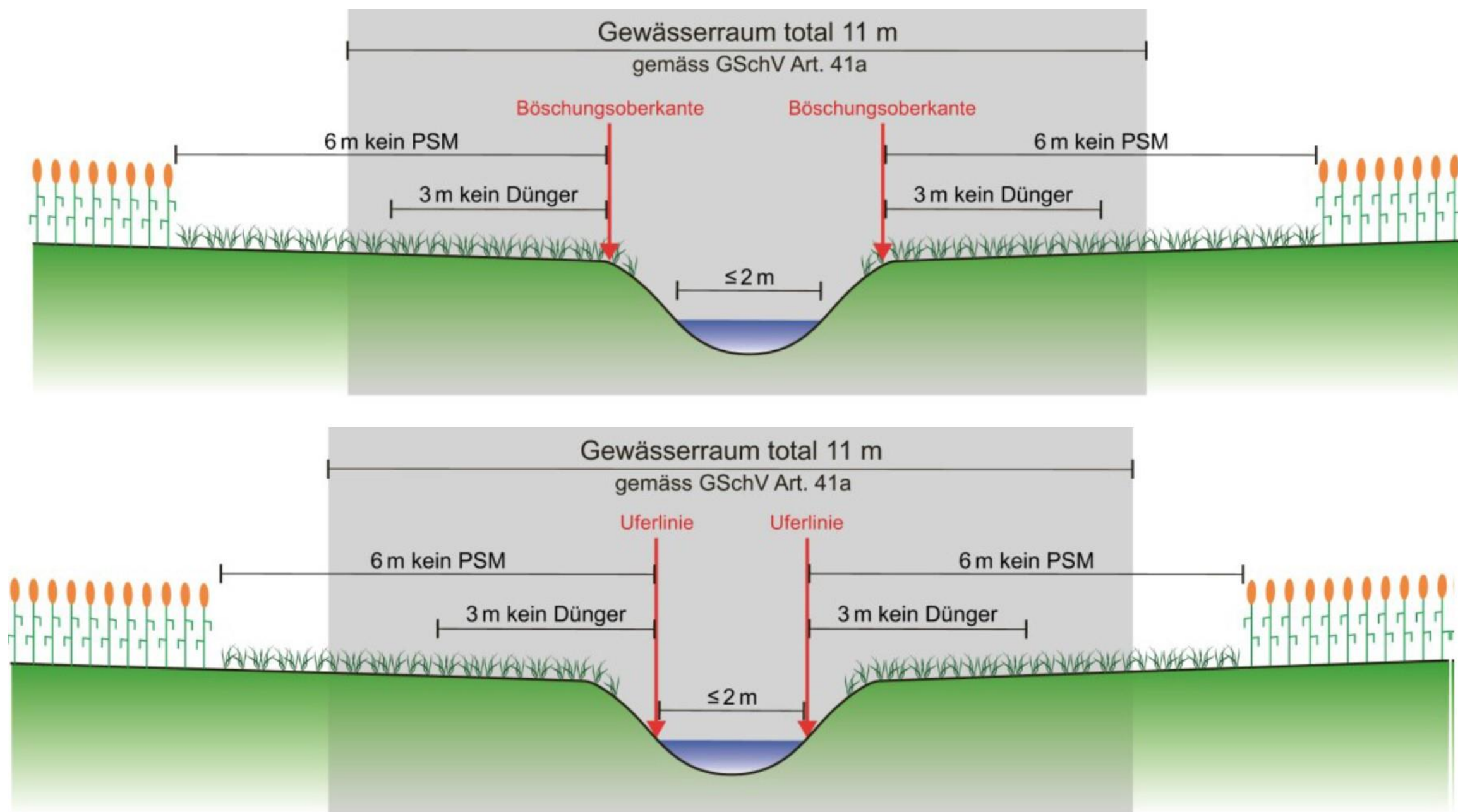




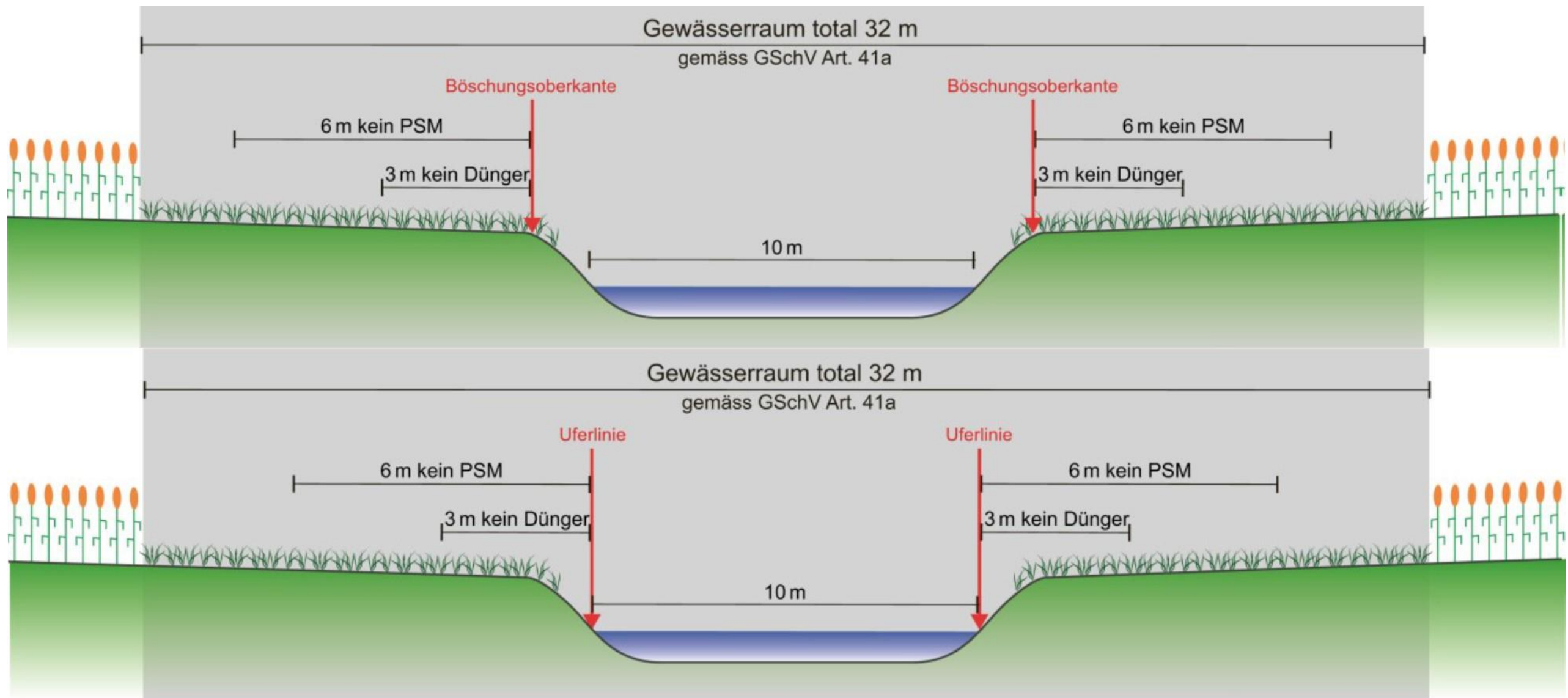


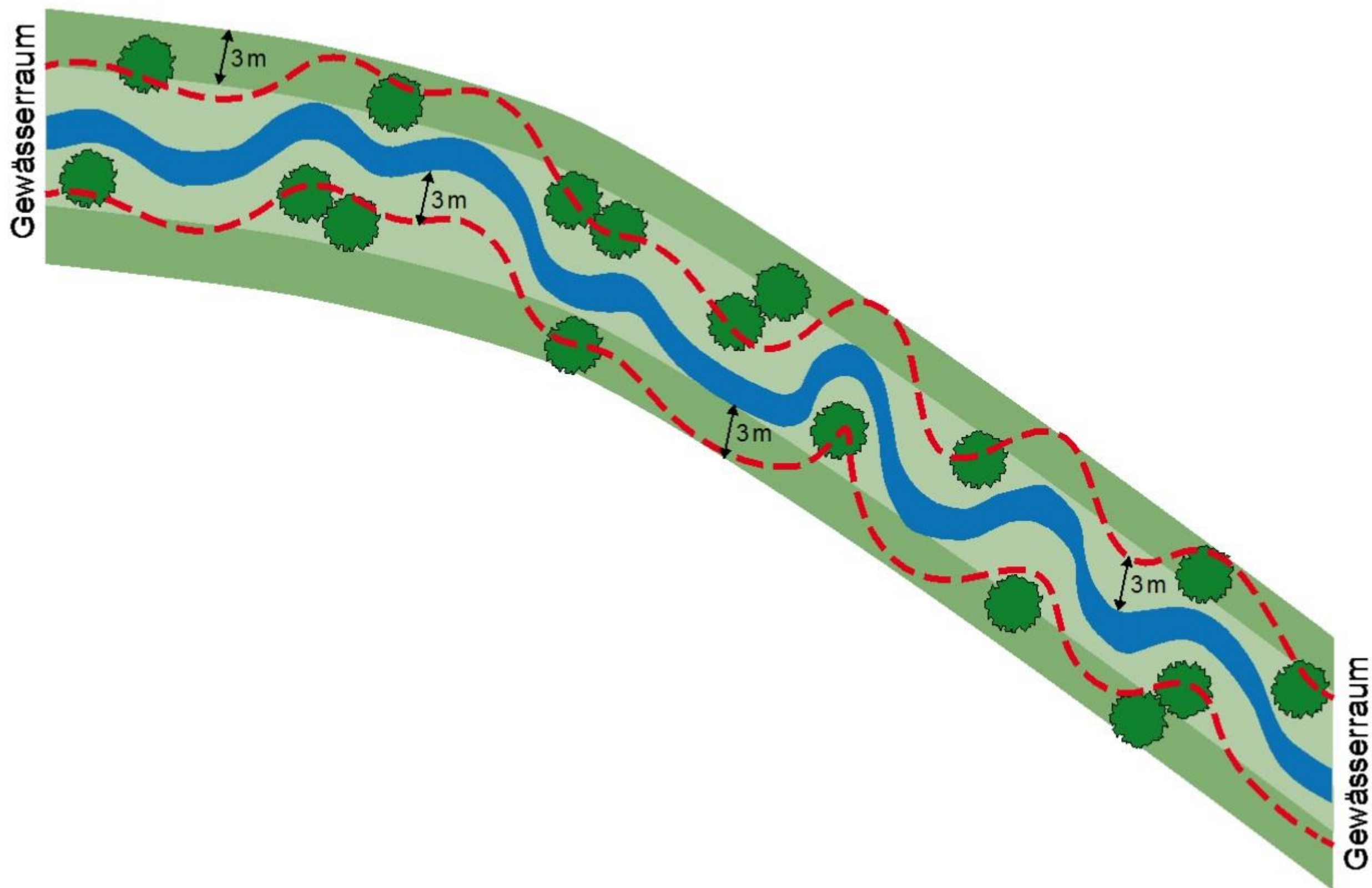
Pufferstreifen mit ausgedehntem Gewässerraum

Kleine Fließgewässer



Mittelgrosse Fliessgewässer





Welche Konsequenzen kann das Nichtbeachten der Pufferstreifen haben? b) Auswirkungen auf die Direktzahlungen

Direktzahlungsverordnung => ökologischer Leistungsnachweis

Art. 15 *Vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung*

Präzisierung:
Anhang 1 Ziffer 9 Pufferstreifen

Sanktionen:
Anhang 8 Ziffer 2.2.5 Pufferstreifen



9 Pufferstreifen

9.1 *Begriff: Grün- oder Streueflächenstreifen.*

9.2 *Auf Pufferstreifen dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind unter Vorbehalt der Ziffern 9.3 Buchstabe b und 9.6 zulässig, sofern sie nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.*

9.3 *Es sind anzulegen:*

- a. entlang von Waldrändern ein Pufferstreifen von mindestens 3 m Breite;*
- b. entlang von Wegen ein Pufferstreifen von mindestens 0,5 m Breite; Einzelstockbehandlungen sind nur bei National- und Kantonsstrassen zulässig;*
- c. entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen beidseitig ein Pufferstreifen von mindestens 3 m und maximal 6 m Breite; ein einseitiger Streifen ist ausreichend, wenn die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzt.*



Sanktionen

Anhang 8

2.2.5 Pufferstreifen

Mangel beim Kontrollpunkt

b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und an Gewässern, zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anhang 1 Ziff. 9)

Kürzung:

15 Fr./m, mindestens 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m



Wichtig:

Fotos des gesamten Streifens, ersichtlich auf Plan mit Grundstücknummer (Gemeinde), Nachvollziehbarer Abstand mit Doppelmeter dargestellt.

Es gelten grundsätzlich dieselben Anforderungen wie bei einer strafrechtlichen Verfolgung.







